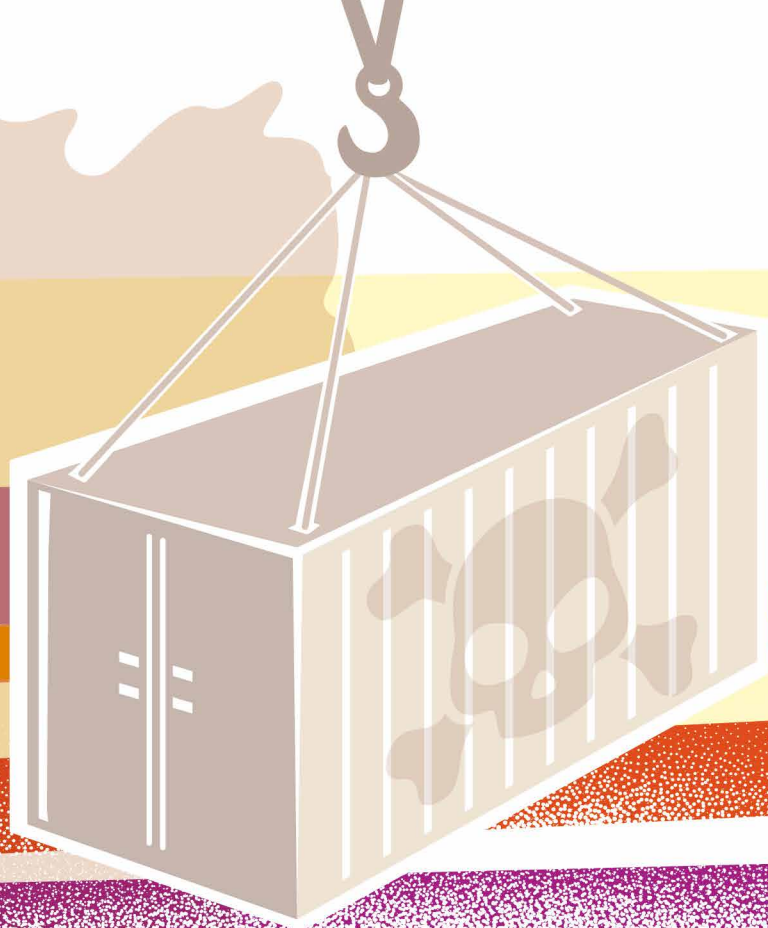




Export von hochgefährlichen Pestizidwirkstoffen aus Deutschland

***Warum ein Exportverbot für in der EU verbotene Pestizide neben
fertigen Pestizidprodukten auch reine Wirkstoffe umfassen muss***

Autor:innen

Peter Clausing (PAN Germany), Lena Luig (Heinrich-Böll-Stiftung) und Jan Urhahn (Rosa-Luxemburg-Stiftung)

Vielen Dank an Silke Bollmohr (INKOTA-netzwerk) und Susan Haffmans (PAN Germany) für die wertvollen Beiträge und konstruktive Kritik.

Herausgeber

HEINRICH BÖLL STIFTUNG

Heinrich-Böll-Stiftung

Schumannstraße 8
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 28 53 40
E-Mail: info@boell.de
Internet: www.boell.de



Pestizid Aktions-Netzwerk e. V. (PAN Germany)

Nernstweg 32
22765 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 39 91 91 00
E-Mail: info@pan-germany.org
Internet: www.pan-germany.org



INKOTA-netzwerk e. V.

Chrysanthemenstraße 1-3
10407 Berlin
Telefon: + 49 (0)30 42 08 20 20
E-Mail: inkota@inkota.de
Internet: www.inkota.de

ROSA LUXEMBURG STIFTUNG

Rosa-Luxemburg-Stiftung

Straße der Pariser Kommune 8A
10243 Berlin
Telefon: +49 (0)30 44 31 00
E-Mail: info@rosalux.org
Internet: www.rosalux.de

Impressum

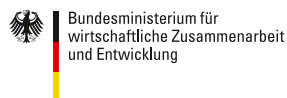
Redaktionsschluss: November 2022

Layout und Illustration: Marischka Lutz Grafikdesign, www.marischkalutz.de
Berlin | Hamburg, Dezember 2022

V.i.S.d.P.: Jan Urhahn, Rosa-Luxemburg-Stiftung

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und darf nicht für Wahlkampfzwecke eingesetzt werden.

Erstellt mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Für den Inhalt dieser Publikation sind die Herausgeber verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Zuwendungsgebers wieder.



Export von hochgefährlichen Pestizidwirkstoffen aus Deutschland

Warum ein Exportverbot für in der EU verbotene Pestizide neben fertigen Pestizidprodukten auch reine Wirkstoffe umfassen muss

Im September 2022 hat Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir die Umsetzung eines bereits im Koalitionsvertrag angekündigten Exportverbots für bestimmte Pestizide aus Deutschland öffentlich bekräftigt und die Einführung einer entsprechenden Verordnung bis zum Frühjahr 2023 angekündigt¹. Neben der problematischen Tatsache, dass in der Ankündigung der Verordnung nur auf Pestizide Bezug genommen wird, die aufgrund ihrer gesundheitsschädlichen Wirkung in der EU keine Genehmigung haben, und jene Pestizide außer Acht gelassen werden, die aufgrund ihrer Umweltschädlichkeit nicht genehmigt sind, würde eine Verordnung auf Basis des Pflanzenschutzgesetzes nur den Export von fertigen Pestizidprodukten (mit gesundheitsschädlicher Wirkung) verbieten. **Nicht erfasst wäre der Export von reinen Pestizidwirkstoffen, die dann in Drittstaaten weiterverarbeitet werden.** Das vorliegende Papier zeigt, wie wichtig auch eine Regulierung des Exports reiner Pestizidwirkstoffe ist und wie dies politisch umgesetzt werden kann.

Bereits im Frühjahr 2021 hat eine Studie vom INKOTA-netzwerk, dem Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN Germany) und der Rosa-Luxemburg-Stiftung untersucht, welche nachgewiesenermaßen gesundheitsschädlichen Pestizidwirkstoffe, die erstmals von Bayer oder BASF entwickelt wurden beziehungsweise

heute noch vermarktet werden, als reine Wirkstoffe nach Brasilien, Mexiko und Südafrika exportiert werden. Dort werden diese teilweise von anderen Pestizidunternehmen vertrieben². Ein Beispiel ist der fruchtbarkeitsschädigende Wirkstoff Epoxiconazol, der in der BASF-Fabrik im brandenburgischen Schwarzheide hergestellt und in Brasilien formuliert wird.

Anders als beim Export von Pestizidprodukten, der dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gemeldet werden muss und jährlich nach Pestizidgruppen veröffentlicht wird, **sind Pestizidhersteller in Deutschland nicht durch das Pflanzenschutzgesetz verpflichtet, den Export reiner Pestizidwirkstoffe für eine anschließende Veröffentlichung zu melden.** Entsprechend besteht eine entscheidende Transparenzlücke, die künftig behoben werden sollte, um dazu beizutragen, die Doppelstandards im globalen Pestizidhandel zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung in den importierenden Ländern aufzuzeigen und zu beenden. Bereits heute muss der Bundesstelle für Chemikalien (BfC) vorab die Ausfuhr jener Chemikalien, darunter auch Pestizide, gemeldet werden, die im Anhang der EU-Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (EU-PIC-VO)³ gelistet sind. Die BfC veröffentlicht diese Angaben bislang nicht.

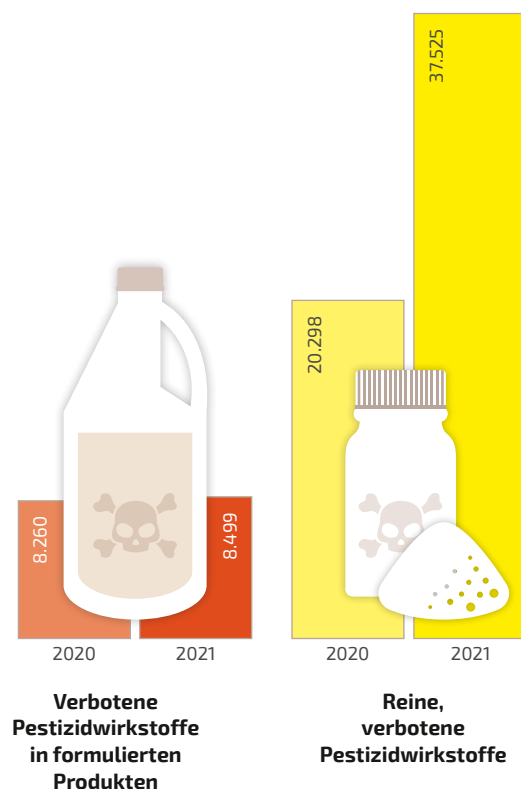
Im Folgenden zeigt ein Abgleich der Exporte gefährlicher Pestizidwirkstoffe mit denen von Pestizidprodukten anhand mehrerer Wirkstoffe exemplarisch, **in welchem Mehrumfang reine Pestizidwirkstoffe gegenüber formulierten Produkten exportiert werden.** Basis dafür sind die Zahlen, die der BfC hinsichtlich der Ausfuhr reiner Wirkstoffe und dem BVL hinsichtlich der Ausfuhr von Wirkstoffen in

formulierten Produkten gemeldet werden und die den Autor:innen vorliegen. Die hier vorgelegten Ergebnisse sind aufgrund von Transparenzlücken in einem Punkt uneindeutig: Ein Teil der Wirkstoffe ist auch zur Verwendung als Biozid zugelassen und aus den zur Verfügung stehenden Daten geht nicht hervor, ob diese Wirkstoffe gegebenenfalls als Biozide exportiert wurden (nähere Erläuterung siehe unten).

Exporte verbotener Pestizide in Zahlen

Exporte von verbotenen Pestizidwirkstoffen als Bestandteil fertiger Pestizidprodukte im Vergleich zu Exporten reiner Wirkstoffe aus Deutschland in den Jahren 2020 und 2021

in Tonnen



Quelle: Antwort des BMEL auf die schriftliche Frage Nr. 8/351 von Cornelia Möhring, MdB, DIE LINKE vom 25.8.2022 und Antwort des BMUV auf die schriftliche Frage Nr. 8/350 von Cornelia Möhring, MdB, DIE LINKE vom 01.09.2022

Im Jahr 2020 wurden laut dem BVL 48 verschiedene verbotene Pestizidwirkstoffe in formulierten Produkten im Umfang von insgesamt rund 8.260 Tonnen aus Deutschland exportiert. Im Jahr 2021 waren es 36 verschiedene verbotene Wirkstoffe (in Pestizidformulierungen) im Umfang von 8.499 Tonnen (siehe Anhang 1)⁴. **Exportschlager waren in beiden Jahren Pestizidprodukte mit dem Wachstumshemmer beziehungsweise Unkrautvernichter Cyanamid (3.449 und 4.013 Tonnen) sowie solche mit dem Fungizid Propineb (1.233 und 1.550 Tonnen).** Cyanamid wird von der EU als vermutlich krebserregend und fruchtbarkeitsschädigend eingestuft und Propineb ist laut der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) hormoneschädlich und laut dem Ständigen Ausschuss der EU-Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed, SCoPAFF) fruchtbarkeitsschädigend.

Demgegenüber stehen Exporte von reinen (nicht formulierten) Wirkstoffen, die gemäß der EU-PIC-VO der BfC gemeldet wurden, in Höhe von 20.298 Tonnen im Jahr 2020 und sogar 37.525 Tonnen in 2021 (siehe Anhang 2)⁵. **Die Exportmenge von reinen Wirkstoffen, die in der EU verboten sind, lag damit im Jahr 2020 um das 2,5-Fache und im Jahr 2021 sogar um das 4,5-Fache über der exportierten Menge an verbotenen Wirkstoffen in formulierten Pestizidprodukten.** Einschränkung ist hierbei zu beachten, dass über die EU-PIC-VO nicht nur gefährliche Pestizidwirkstoffe, sondern auch Industriechemikalien und Biozide (etwa für den Einsatz als Insektengift) reguliert werden. Insgesamt acht der hier erfassten Wirkstoffe sind in

Deutschland als Biozide registriert⁶. Die Autor:innen dieses Papiers haben aus der Gesamt-Tabelle der Exporte von EU-PIC-Wirkstoffen zunächst 26 Substanzen ausgewählt, bei denen eine Nutzung in der Landwirtschaft bekannt ist. Bei der Menge der reinen Wirkstoffexporte gibt es für beide Jahre (2020 und 2021) drei Spitzenreiter: **An erster Stelle das fruchtbarkeitsschädigende Herbizid Glufosinat (6.780 und 10.942 Tonnen), an zweiter Stelle das laut EU-Kategorisierung fruchtbarkeitsschädigende Fungizid Ethylenoxid⁷ (6.477 und 10.848 Tonnen), das auch als Desinfektionsmittel eingesetzt wird, und drittens – erneut – der Wirkstoff Cyanamid (4.126 und 4.754 Tonnen).** Bei dem bienengiftigen Wirkstoff Imidacloprid gab es zwischen 2020 und 2021 einen sprunghaften Anstieg der Exportzahlen von 767 auf 3.496 Tonnen, ebenso beim bereits genannten hormon- und fruchtbarkeitsschädigenden Wirkstoff Propineb, dessen Exportmenge von 404 Tonnen im Jahr 2020 auf 6.387 Tonnen im darauffolgenden Jahr stieg.

Vergleicht man die Exportmengen reiner Wirkstoffe mit den in formulierten Produkten enthaltenen gleichen Wirkstoffen, zeigen sich bei folgenden Wirkstoffen

besonders große Differenzen: Cyfluthrin, Diphenylamin, Fipronil, Isoproturon, Permethrin und Triasulfuron.

Der Wirkstoff Carbendazim wurde 2021 zwar nicht mehr aus Deutschland exportiert, in den Jahren 2019 und 2020 gab es jedoch Exporte des reinen Wirkstoffs in Höhe von 323 beziehungsweise 214 Tonnen, während der Wirkstoff formuliert in Produkten nicht exportiert wurde.

Vergleich der Exportmenge verbotener, reiner Wirkstoffe mit denen in formulierten Produkten (Wirkstoffe mit besonders großen Differenzen)

in Tonnen

Wirkstoffname	formuliert 2020/21	reiner Wirkstoff 2020	reiner Wirkstoff 2021
Cyfluthrin*	0	11	12
Diphenylamin	0	4	7
Fipronil*	Weniger als 0,5 kg	23	11
Isoproturon	0	8	1
Permethrin*	0	34	42
Triasulfuron	0	4	2

* Die Wirkstoffe Cyfluthrin, Fipronil und Permethrin werden auch als Biozide eingesetzt. Quellen: Antwort des BMEL auf die schriftliche Frage Nr. 8/351 von Cornelia Möhring, MdB, DIE LINKE vom 25.8.2022 und Antwort des BMUV auf die schriftliche Frage Nr. 8/350 von Cornelia Möhring, MdB, DIE LINKE vom 01.09.2022

Welche verbotenen Wirkstoffe werden exportiert und warum sind diese verboten?

Bei den näher betrachteten 26 EU-PIC-Wirkstoffen, deren Anwendung in der Landwirtschaft bekannt ist und die 2020 und 2021 als reine Wirkstoffe aus Deutschland exportiert wurden, handelt es sich um Wirkstoffe, die entweder Auschlusskriterien im EU-Genehmigungsprozess (so genannte „cut off“-Kriterien) erfüllen, oder deren Genehmigung aufgrund unzureichender Informationen abgelehnt, beziehungsweise für die kein Antrag auf Wiedergenehmigung gestellt wurde. Von den 26 nicht genehmigten Wirkstoffen sind sieben Wirkstoffe als beim Menschen wahrscheinlich krebserregend und/oder das Erbgut, die Fruchtbarkeit und/oder das ungeborene Leben schädigend (EU-Kategorie 1B) eingestuft. Diese Wirkstoffe sind: 1,2-Dibromethan, Anthracen-Öl, Anthrachinon, Carbendazim, Ethylenoxid, Glufosinat und Propiconazol.

Darüber hinaus wurde Cyfluthrin als Wirkstoff mit hochgiftiger Wirkung (WHO-Kategorie 1B) als reiner Wirkstoff exportiert. Zwei weitere Wirkstoffe, Beta-Cyfluthrin und Methiocarb, mit derselben WHO-Klassifizierung wurden als Bestandteil von formulierten Produkten exportiert.

Weitere 14 Wirkstoffe wurden nicht (wieder)genehmigt, da die seitens der Hersteller eingereichten Informationen unzureichend waren und die erforderliche Risikobewertung

nicht abgeschlossen werden konnte. Das schließt die Möglichkeit ein, dass ein Wirkstoff bei abgeschlossener Bewertung in eine der 1B-Kategorien für Erbgutschäden, Krebsgefahr oder Störung der Fortpflanzungsfunktionen hätte eingestuft werden können. Mit anderen Worten: Es werden Stoffe mit ungenügend bekanntem Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit exportiert. Dies betrifft Chlorfenapyr, Clothianidin, Cyanamid, Desmedipham, Diazinon, Dichlobenil, Diphenylamin, Ferbam, Fipronil, Imidacloprid, Isoproturon, Propineb, Thiram und Triasulfuron. Einige dieser Stoffe sind eine große Gefahr für die Umwelt. Clothianidin, Fipronil und Imidacloprid sind als bienentoxisch kategorisiert. Für andere wie Dichlobenil konnte eine Belastung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. Isoproturon ist zudem bekannt als Gewässer verunreinigend.

Der Wirkstoff Tepraloxymid wurde von den EU-Behörden als vermutlich krebserregender (EU Carc 2), vermutlich reproduktionstoxischer (EU Repro 2) und persistenter toxischer Stoff kategorisiert.

Im Falle der drei Wirkstoffe Ethoxysulfuron, Permethrin und Thiamethoxam stellte das produzierende Unternehmen keinen Antrag auf Wiedergenehmigung beziehungsweise zog (im Fall von Permethrin) den Antrag zurück.

Wohin gehen die Exporte?

Exporte reiner, verbotener Wirkstoffe im Jahr 2021 ab 100 Tonnen mit Zielländern

in Tonnen



Anthracen-Öl	Cyanamid	Dichlobenil	Ethylenoxid	Glufosinat	Imidacloprid	Propineb
China 240	Peru 804	USA 104	Schweiz 6.544	Kanada 3.733	Brasilien 1.429	Indonesien 1.976
	Mexiko 684		Großbritannien 4.256	USA 3.536	USA 827	Thailand 1.739
	Indien 603			Brasilien 1.758	Australien 314	Kolumbien 1.032
	Chile 550			Australien 547	Kolumbien 233	Brasilien 355
	Südafrika 432			Südkorea 513	China 232	Guatemala 348
	USA 432			Taiwan 245	Indien 155	Vietnam 272
	Brasilien 341			Indonesien 177		Philippinen 184
	Ägypten 208			China 130		Südafrika 132
	Neuseeland 179			Malaysia 119		Japan 109
	Australien 158					
	Japan 148					

Quelle: Antwort des BMUV auf die schriftliche Frage Nr. 8/350 von Cornelia Möhring, MdB, DIE LINKE vom 01.09.2022

Betrachtet man die Zielländer der Exporte reiner, verbotener Wirkstoffe aus Deutschland im Jahr 2021, **so sind unter den Exporten ab einer Menge von 100 Tonnen die Schweiz und die USA die wichtigsten Zielländer.** In die Schweiz gingen 6.544 Tonnen Ethylenoxid und in die USA gingen insgesamt 4.899 Tonnen Cyanamid, Dichlobenil, Glufosinat und Imidacloprid. Danach folgen als häufigste Zielländer größerer Exportmengen Großbritannien (4.256 Tonnen Ethylenoxid) und Brasilien (insgesamt 3.883 Tonnen Cyanamid, Glufosinat, Imidacloprid und Propineb). Auch wenn in der Summe die größten Exportmengen in Länder des globalen Nordens gehen, spielen bei der Betrachtung der Exportmengen einzelner Wirkstoffe zahlreiche Länder aus Afrika, Asien und Lateinamerika wie Südafrika, Indonesien und Kolumbien eine herausragende Rolle. Insbesondere im globalen Süden hat der Einsatz in der EU verbotener Pestizidwirkstoffe schlimme Auswirkungen für Landarbeiter:innen sowie

Bauern und Bäuerinnen. Zum Beispiel können sich kleinbäuerliche Erzeuger:innen oft keine Schutzkleidung leisten oder sie wird den Landarbeiter:innen nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Der Einsatz von verbotenen Pestiziden gefährdet direkt die Gesundheit und das Leben von Menschen. Jährlich kommt es weltweit zu rund 385 Millionen ungewollten Pestizidvergiftungen, schätzungsweise mindestens 11 000 Menschen sterben an den Folgen⁸. Hinzu kommt eine unbekannte Anzahl an chronischen, pestizidbedingten Erkrankungen und über 150 000 pestizidbedingter Selbstmorde⁹. Darüber hinaus wirken einige der exportierten Wirkstoffe umweltschädlich. Auflagen, die Umweltbelastungen reduzieren sollen, wie Abstandsauflagen, zeitliche Befristung der Ausbringung und andere, können in vielen Ländern des globalen Südens oft nicht eingehalten werden, da sie entweder praktisch nicht umsetzbar oder schlichtweg unbekannt sind.

Regulierung von Wirkstoffexporten über eine Reform des Pflanzenschutzgesetzes

Umfasst ein deutsches Exportverbot für Pestizide lediglich Wirkstoffe in fertigen Produkten, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes verboten sind, dann bleiben große Schutzlücken bestehen. Dies belegen die Zahlen dieser Analyse. Damit ein deutsches Pestizidexportverbot einen bedeutenden Beitrag zum Abbau der Doppelstandards im internationalen Handel mit Pestiziden leistet, muss ein solches Exportverbot daher unbedingt auch aus Umweltgründen nicht genehmigte Pestizide einschließen sowie den Export reiner Wirkstoffe umfassen. Wie ein wirkungsvolles Verbot des Exports auch von reinen Pestizidwirkstoffen rechtlich umgesetzt werden kann, hat ein im September 2022 veröffentlichtes Rechtsgutachten von Mirka Fries und Ida Westphal im Auftrag des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), der Heinrich-Böll-Stiftung, des INKOTA-netzwerk, von PAN Germany und der Rosa-Luxemburg-Stiftung gezeigt¹⁰: **Mit einer Reform des Pflanzenschutzgesetzes könnte ein Exportverbot nicht nur für Pestizidprodukte, sondern**

auch für reine Pestizidwirkstoffe auf rechtlich langfristige tragfähige Füße gestellt werden. Als Grundlage zur Erfassung der Pestizidprodukte und -wirkstoffe, die unter ein solches Exportverbot fallen, schlagen die Autorinnen des Rechtsgutachtens eine Orientierung am Genehmigungsstatus auf Grundlage der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung (PSM-VO) vor, so dass nur jene Pestizidwirkstoffe exportiert werden dürften, die ein Genehmigungsverfahren auf EU-Ebene durchlaufen haben und nach der entsprechenden Prüfung genehmigt wurden. Alternativ könnte ein Exportverbot an den bereits genannten Anhang I der EU-PIC-VO anknüpfen, damit alle dort gelisteten, gefährlichen Pestizidwirkstoffe vom Export ausgeschlossen werden. **Ein reformiertes Pflanzenschutzgesetz sollte gleichzeitig eine Melde- und Dokumentationspflicht für die Ausfuhr von reinen Wirkstoffen enthalten, um mehr Transparenz hinsichtlich des Exports von Pestiziden – insbesondere von Wirkstoffen – zu schaffen.**

Endnoten

- 1 Siehe BMEL (2022): Özdemir: Exportverbot gesundheitsschädlicher Pestizide kommt. Online unter: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/119-vo-exportverbot-pestizide.html> [Zugriff: 18.11.2022]. Hinweis: Laut Pflanzenschutzgesetz §25 Absatz 3 Nr. 2 ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, per Verordnung die Ausfuhr bestimmter Pestizide zum Schutz der Umwelt und menschlichen Gesundheit in Drittstaaten zu verbieten.
- 2 INKOTA-netzwerk / PAN Germany / Rosa-Luxemburg-Stiftung (2021): Doppelstandards und Ackergifte von Bayer und BASF. Ein Blick hinter die Kulissen des internationalen Handels mit Pestizidwirkstoffen. Online unter: <https://webshop.inkota.de/node/1644> [Zugriff: 28.11.2022].
- 3 Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0060:0106:de:PDF>. [Zugriff: 18.11.2022]. In diesem Papier wird die Verordnung mit EU-PIC VO abgekürzt und es werden alle im Anhang I der EU-PIC-VO aufgeführten Pestizidwirkstoffe als EU-PIC-Wirkstoffe bezeichnet.
- 4 Die Angaben basieren auf der Antwort des BMEL auf die schriftliche Frage Nr. 8/351 von Cornelia Möhring, MdB, DIE LINKE vom 25.8.2022. Die Tabelle enthält Wirkstoffe, die mit Stand 20. Juni 2022 nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Verwendung in Pestiziden genehmigt sind.
- 5 Die Angaben basieren auf der Antwort des BMUV auf die schriftliche Frage Nr. 8/350 von Cornelia Möhring, MdB, DIE LINKE vom 01.09.2022. Es sind hier alle Wirkstoffe erfasst, die der Bundesstelle für Chemikalien (BfC) nach der EU-PIC-Verordnung Nr. 649/2012 in den Jahren 2020 und 2021 gemeldet wurden. Dabei wird nicht zwischen Pestizidwirkstoffen, Bioziden und Industriechemikalien unterschieden, weswegen hier nur die Gesamtexportmengen genannt werden.
- 6 Chlorfenapyr, Clothianidin, Cyfluthrin, Fipronil, Imidacloprid, Permethrin, Propiconazol und Thiacloprid, siehe Datenbank der zugelassenen Biozidprodukte unter: <https://www.baua.de> [Zugriff: 11.11.2022]. Um eine missbräuchliche Weiterverarbeitung dieser Wirkstoffe nach dem Export als Pestizide zu verhindern, müssten die Wirkstoffhersteller eine verpflichtende Erklärung abgeben, dass die Wirkstoffe nur für die Herstellung von Bioziden verwendet werden, ähnlich der Endverbleibserklärung bei Rüstungsexporten.
- 7 Das seit langem in der EU verbotene Gas Ethylenoxid wird nur als reiner Wirkstoff eingesetzt. Demzufolge gibt es kein Pendant bei den formulierten Produkten. Zudem zeigten jüngste Stichprobenuntersuchungen in Deutschland eine Reihe von (importierten) Lebensmitteln, die mit dem Wirkstoff belastet waren. Online unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/krebserregendes-pestizid-ethylenoxid-in-lebensmitteln-gefunden-100.html> [Zugriff: 11.11.2022].
- 8 Boedeker, W. / Watts, M. / Clausen, P. et al. (2020): The global distribution of acute unintentional pesticide poisoning: estimations based on a systematic review. BMC Public Health 20, 1875. Online unter: <https://bmcpubhealth.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12889-020-09939-0> [Zugriff: 15.11.2022].
- 9 Utyasheva, L. / Eddlestone, M. (2021): Prevention of pesticide suicides and the right to life: The intersection of human rights and public health priorities. In: Journal of Human Rights, 20, S. 52–71. Online unter: <https://doi.org/10.1080/14754835.2020.1850241> [Zugriff: 15.11.2022].
- 10 Das vollständige Rechtsgutachten sowie eine Kurzzusammenfassung ist zu finden unter: www.boell.de/rechtsgutachten-pestizide.



Übersicht über den mengenmäßigen Export von in Pestizidprodukten enthaltenen Wirkstoffen für die Jahre 2021 und 2022, die in der EU mit Stand vom 20. Juni 2022 nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht zur Verwendung in Pestizidprodukten genehmigt sind

Wirkstoff	Export 2020 in kg	Export 2021 in kg
Alpha-Cypermethrin		271
Aluminiumkaliumsulfat	9.948	4.800
Bendiocarb	1	
Beta-Cyfluthrin	22.160	15.942
Bromoxynil	305.676	498.208
Calciumphosphid	4.307	7
Chlorfenapyr	8	
Chlorthalonil	4	
Clothianidin	274.800	249.111
Coumatetralyl	1	
Cyanamid	3.449.311	4.012.540
Cyproconazol	1.742	1.455
Desmedipham	50.927	
Diflufenzopyr	1.408	1.102
Dimethoat	130.515	
Epoxiconazol	194.379	145.955
Ethoxysulfuron	30.688	45.991
Fenpropimorph	813.496	538.553
Fipronil	weniger als 0.5kg	
Flurtamon	22.001	
Glufosinat	56.896	173.431
Haloxypop-R (Haloxypop-P)	1	18
Imidacloprid	395.963	414.955
Indaziflam	291.949	162.530
Isoflucypram	50	2.389
Isoprazam	394	
Mancozeb	90	5.157
Metarhizium brunneum Stamm C15-III	919	1.385
Methiocarb	500	
Oxadiazon	804	3.870
Pencycuron	33.231	26.792
Prochloraz	10.552	14.854
Profoxydim	87.764	88.012
Propiconazol	1.762	
Propineb	1.232.528	1.549.613
Pymetrozin	1	
Pyrasulfotol	52.080	63.089
Quinclorac	26.263	52.750
Spirodiclofen	924	3.331
Tefuryltrion	3.000	4.816
Tetraniliprol	1.080	1.789
Thiacloprid	374.545	114.064
Thiophanat-methyl	204.064	150.941
Thiram	13.194	
Topramezon	80.554	77.952
Triadimenol	46.424	25.519
Triafamon	28.421	41.387
Triazoxid	129	184
Triflumuron	4.986	6.253
Gesamt	8.260.440	8.499.016

Quelle: Antwort des BMEL auf die schriftliche Frage Nr. 8/351 von Cornelia Möhring, MdB, DIE LINKE vom 25.8.2022



**Exporte reiner, verbotener Wirkstoffe
in Kilogramm aus Deutschland in den Jahren 2020 und 2021,
die nach EU-PIC-VO der Bundesstelle für Chemikalien (BfC)
gemeldet werden müssen**

Wirkstoff	Genehmigungsstatus	Bewertung des Wirkstoffs	Export 2020 in kg	Export 2021 in kg
Anthracen-Öl	Genehmigung am 20.11.2002 widerrufen	EU 1B krebserregend	852.400	260.000
Anthrachinon	Seit 26.09.2008 verboten	EU 1B krebserregend	40	
Carbendazim	Seit November 2014 verboten	EU 1B erbgutschädigend und fruchtbarkeitsschädigend	213.696	
Chlorfenapyr	Seit 05.09.2001 verboten	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen	448	33
Clothianidin	Ablauf der Genehmigung am 31.01.2019	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen; BT = hoch bienentoxisch	374.624	139.376
Cyanamid	Verboten seit September 2018	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen	4.126.028	4.754.398
Cyfluthrin	Verboten seit April 2014	WHO-Kategorie 1B	10.735	12.453
Desmedipham	Ablauf der Genehmigung am 01.07.2019	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen	18.356	129.430
Diazinon	Ablauf der Genehmigung im September 2006	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen	600	
Dichlobenil	Ablauf der Genehmigung im März 2009	TW = Bedenken wegen Überschreitung des Trinkwasser- bzw. Grundwasser-Grenzwerts von 0,1 µg/Liter	112.482	167.022
1,2-Dibromethan	Unbekannt – keine Angabe auf (EU-Pestizid-Datenbank), keine Dokumente verlinkt	EU 1B krebserregend	205	90
Diphenylamin	Keine Wiedergenehmigung im Juni 2012	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen	4.150	6.603
Ethoxysulfuron	Ablauf der Genehmigung am 01.08.2016	Hersteller stellte keinen Antrag auf Wiedergenehmigung	29.400	43.700
Ethylenoxid	Unbekannt – keine Angabe auf (EU-Pestizid-Datenbank), keine Dokumente verlinkt	EU 1B fruchtbarkeitsschädigend	6.476.886	10.848.471
Ferbam	Genehmigung wurde am 13.07.1995 widerrufen	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen	3	3
Fipronil	Verboten seit September 2017	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen; BT = hoch bienentoxisch	23.042	10.884
Glufosinat	Verboten seit Juli 2018	EU 1B fruchtbarkeitsschädigend	6.779.643	10.942.158
Imidacloprid	Verboten seit Dezember 2020	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen; BT = hoch bienentoxisch	767.452	3.495.660
Isoproturon	Ablauf der Genehmigung am 30.06.2016	TW = Bedenken wegen Überschreitung des Trinkwasser- bzw. Grundwasser-Grenzwerts von 0,1 µg/Liter	8.289	1.072
Permethrin	Verboten seit 2001	Antragsteller zogen im Jahr 2000 den Antrag zurück	34.478	42.058
Propiconazol	Verboten seit Dezember 2018	EU 1B fruchtbarkeitsschädigend	30.539	110.388
Propineb	Verboten seit März 2018	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen	403.625	6.387.175
Tepaloxymid	Verboten seit 31.5.2015	Carc2, Repro2 und persistenter toxischer Stoff	3.676	
Thiamethoxam	Ablauf der Genehmigung am 30.04.2019	Hersteller stellte keinen Antrag auf Wiedergenehmigung		5.088
Thiram	Verboten als Spray seit April 2019 und verboten als Saatgut seit Februar 2020	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen; Carc 2, Carc 1B für Metaboliten; unzureichende Datenlage EDC-Bewertung abzuschließen; Bedenken wegen Trinkwasser- kontamination	23.712	166.569
Triasulfuron	Ablauf der Genehmigung am 30.06.2016	FI = fehlende Information, um Risikobewertung abzuschließen; TW = Bedenken wegen Über- schreitung des Trinkwasser- bzw. Grundwasser- Grenzwerts von 0,1 µg/Liter	3.960	2.197
Gesamt			20.298.469	37.524.828

Quellen: Antwort des BMUV auf die schriftliche Frage Nr. 8/350 von Cornelia Möhring, MdB, DIE LINKE vom 01.09.2022 und EU Pestizid-Datenbank,
online unter: <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

HEINRICH BÖLL STIFTUNG

Die Heinrich-Böll-Stiftung ist die grüne politische Stiftung. Sie steht für grüne Ideen und Projekte, ist eine reformpolitische Zukunftswerkstatt und ein internationales Netzwerk. Dabei orientiert sie sich an den politischen Grundwerten Ökologie, Demokratie, Solidarität und Gewaltfreiheit. Derzeit arbeiten wir mit über hundert Partnerprojekten in mehr als 60 Ländern zusammen und unterhalten Büros in über 34 Ländern.

INKOTA

Das INKOTA-netzwerk ist eine entwicklungspolitische Organisation, die seit 50 Jahren mit politischen Kampagnen und in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen im globalen Süden Hunger und Armut bekämpft und für eine gerechte Globalisierung eintritt. INKOTA stärkt Menschen im globalen Süden, damit sie sich selbstbestimmt von Hunger und Armut befreien können.



Das Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN Germany) ist ein gemeinnütziger Verein, der über die negativen Folgen des Einsatzes von Pestiziden informiert und sich – im Verbund mit seinen Netzwerk-Partnergruppen auf der ganzen Welt – dafür einsetzt, Menschen und ihre Umwelt vor Pestiziden zu schützen und umweltschonende, sozial gerechte Alternativen zu fördern.

ROSA LUXEMBURG STIFTUNG

Die Rosa-Luxemburg-Stiftung ist eine der Partei DIE LINKE nahestehende, aber unabhängige politische Stiftung. Sie ist eine international agierende Stiftung zur Förderung politischer Bildung und versteht sich als Diskussionsforum für kritisches Denken und politische Alternativen. Zu den Themen der Rosa-Luxemburg-Stiftung zählen unter anderem Ernährungssouveränität, Klimagerechtigkeit und demokratische Teilhabe.

www.boell.de

www.inkota.de

www.pan-germany.org

www.rosalux.de